



13.04.2021

Merkblatt Erasmus-Praktikum und Corona

Erasmus-Praktika können Sie wie geplant absolvieren, sofern der Praktikumsgeber damit einverstanden ist, dass Sie das Praktikum durchführen. Nachweis hierfür ist das unterschriebene Learning Agreement, das Sie vor Beginn des Praktikums an das International Office schicken müssen. Dabei ist eine Kombination von digitalem und physischem Aufenthalt möglich. Eine finanzielle Förderung erhalten Sie lediglich für Aufenthaltszeiträume im Ausland, egal ob Sie dort rein digital oder physisch Ihr Praktikum absolvieren. Solange Sie das Praktikum von Deutschland aus digital durchführen, darf das International Office dies nicht finanziell unterstützen. Mögliche Quarantänezeiträume im Ausland können wir mit der regulären Tagespauschale fördern, wenn der Praktikumsgeber den Quarantänezeitraum auf einer separaten Bescheinigung bestätigt. Diese formlose Bescheinigung muss Angaben über Beginn und Ende des Quarantänezeitraums enthalten.

Ein Auslandspraktikum ist zwar auch bei einer bestehenden Reisewarnung des Auswärtigen Amtes möglich und förderbar, da es keine touristische Reise ist. Jedoch weist das International Office Sie ausdrücklich darauf hin, dass Gesundheit und Sicherheit selbstverständlich auch im Erasmus+ Programm oberste Priorität haben. Von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet rät der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) daher ab. Bitte informieren Sie sich über die [Reisewarnungen für touristische Reisen](#), die das Auswärtige Amt laufend anpasst (die Hinweise betreffen zwar touristische Reisen, können aber als Orientierung für Ihren Praktikumsaufenthalt dienen). Bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet beachten Sie bitte die geltenden [Regelungen des RKI](#) und [der HHU](#) hinsichtlich Quarantäne und/oder Testung bezüglich der Wiedereinreise nach Deutschland. Letzten Endes entscheiden Sie zusammen mit dem Praktikumsgeber, ob Sie das Praktikum durchführen.

Sie können, wenn gewünscht, das Auslandspraktikum verschieben, müssen dies jedoch mit dem Praktikumsgeber absprechen und auch dem International Office der HHU Bescheid geben. Die Verschiebung des Praktikums ist bis zwei Wochen vor Beginn des Praktikums möglich, sofern das verlegte Praktikum im gleichen akademischen Jahr (ein akademisches Jahr geht von Anfang Oktober eines Jahres bis Ende September des Folgejahres) beginnt. Das Praktikum muss den gleichen Zeitraum wie das ursprüngliche Praktikum umfassen oder darf kürzer dauern. Eine längere Praktikumsförderung ist nicht möglich. Wenn durch die Verschiebung das Praktikum im darauffolgenden akademischen Jahr beginnt, müssen Sie sich noch einmal neu bewerben.

Wenn Sie Ihr Praktikum wegen Corona unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen möchten, ist das möglich, wenn die Fortsetzung des Praktikums im gleichen akademischen Jahr beginnt. Das Praktikum darf insgesamt maximal den gleichen Zeitraum wie das ursprünglich geplante Praktikum umfassen. Bei einer Fortsetzung des Praktikums im darauffolgenden akademischen Jahr müssen Sie sich noch einmal neu bewerbew.

Das International Office empfiehlt in der aktuellen Situation, dass Sie nicht zu weit im Voraus Reisekosten auf sich nehmen oder Mietzahlungen/-kautionen überweisen. Falls Sie den Aufenthalt aufgrund von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus kurzfristig



13.04.2021

nicht antreten können und Ihnen bereits nicht anderweitig erstattbare Reise- oder Mietkosten entstanden sind, kann das International Office auf Antrag Kosten maximal bis zur Höhe der regulären Förderung übernehmen. In diesem Fall melden Sie sich bitte bei Frau Thamm unter auslandspraktika@hhu.de, damit sie Ihnen das Erstattungsformular zusenden kann. Sie müssen dann Originalbelege über die entstandenen Kosten einreichen.